

**Satzung
über die Verwendung des Kulmbacher Stadtwappens**

Vom 10. August 1968

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 22 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) folgende, mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 23. Juli 1968 Nr. II/4 - 4103 f - 4/68 genehmigte Satzung:

§ 1

Darstellung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Kulmbach führt ein Stadtwappen. Die heraldische Beschreibung lautet: „Gespaltenes Wappenschild, dessen Vorderfeld von Silber und Schwarz geviert ist und in dessen blauem Hinterfeld über einem silbernen rotbewehrten Adler ein gleichfalls silberner rotbewehrter und herausblickender Löwe flach dahinschreitet.“
- (2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung des Stadtwappens sind die herkömmlichen heraldischen Schraffuren (waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) zu verwenden.

§ 2

Verwendung durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Stadtwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

**Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von
Firmen und Vereinen**

- (1) Bei der Verwendung des Stadtwappens in Warenzeichen oder zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

- (2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt Kulmbach haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Kulmbach stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

§ 4

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Die zu schmückenden Gegenstände (z.B. Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
oder
 - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr bis zu **500,00 DM (255,65 €)** erhoben. Für diese Gebühr gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus

ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, den 10. August 1968
STADT KULMBACH

Murmann
Oberbürgermeister